

FDP

Die Liberalen

S T A T U T E N

der

Freisinnig-Demokratischen Partei

St. Margrethen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck, Sitz

Art. 1

Die Freisinnig-Demokratische Partei St. Margrethen will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohner/innen der Gemeinde St. Margrethen wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz und des Kantons St. Gallen.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereins ist St. Margrethen.

Tätigkeit

Art. 2

Die Ortspartei übt die Tätigkeit nach Art. 1 Abs. 1 in der Gemeinde St. Margrethen aus.

MITGLIEDSCHAFT

Voraussetzungen

Art. 3

Mitglied kann jede/r Schweizerbürger/in oder Ausländer/in mit Niederlassungsbewilligung werden, der/die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und in der Gemeinde St. Margrethen wohnhaft ist. Dies gilt auch für Auslandsschweizer/innen mit engen Beziehungen zur Gemeinde St. Margrethen.

Beitritt

Art. 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zur Ortspartei St. Margrethen und Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung der Parteileitung. Die Parteileitung kann den Beitritt ablehnen.

Gegen Ablehnungsentscheide der Ortsparteileitung besteht ein Rekursrecht an die Parteileitung der Regionalpartei.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt

Art. 6

Der Austritt ist schriftlich zuhanden der Ortsparteileitung zu erklären.

Ausschluss

Art. 7

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden.

ORGANE DER ORTSPARTEI

Organe

Art. 8

Die Organe der Ortspartei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Parteileitung
- c) die Kontrollstelle

Amts-dauer

Art. 9

Die Amtsdauer von Parteileitung und Kontrollstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Art. 10

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Ersatz.

Abberufung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollstelle mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen.

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Bedeutung

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Ortspartei zusammen und steht unter dem Vorsitz des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin, bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.

Einberufung und Zusammentritt

Art. 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet in der Regel einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Begehren:

- a) von mindestens 2 Mitgliedern der Parteileitung;
- b) der Kontrollstelle;
- c) von einem fünftel der eingeschriebenen Mitglieder der Ortspartei.

Einladung, Traktanden, Anträge

Art. 14

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Zuständigkeit

Art. 15

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Nominierung von Kandidaten/innen für öffentliche Ämter in der Gemeinde, die der Volkswahl unterliegen;
- b) Wahlvorschläge zuhanden der FDP Rheintal
- c) Wahl der kantonalen Delegierten;
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten/der Präsidentin, Abnahme der Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht;
- e) Entlastung der Parteileitung und der Kontrollstelle;
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- g) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Gemeindeebene;
- h) Stellungnahme zu Abstimmungen und Wahlen auf kommunaler Ebene;
- i) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen von der Parteileitung vorgelegten Geschäften;
- j) Wahl des Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin und der frei zu wählenden Mitglieder der Parteileitung;
- k) Wahl der Kontrollstelle;
- l) Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
- m) Anträge der Mitglieder;
- n) Weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte;
- o) Erlass und Revision der Statuten.

Stimmrecht/ Beschlussfassung

Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht eine Zweidrittelsmehrheit verlangen.

Erreichen bei Wahlen die Kandidaten/innen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende/die Vorsitzende gestimmt hat.

PARTEILEITUNG

Bedeutung

Art. 17

Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei.

Zusammensetzung

Art. 18

Die Parteileitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Dem Ortsparteipräsidenten/der Ortsparteipräsidentin;
- Den Mitgliedern des Kantons-, Gemeinde- und Schulrates aus der Gemeinde;
- 3 – 5 durch die Mitgliederversammlung frei gewählten Mitgliedern.

Die Parteileitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 15 lit. j selbst. Sie kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

Stimmrecht/ Beschlussfassung

Art. 19

Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 16 dieser Statuten.

Einberufung

Art. 20

Die Parteileitung wird durch den Ortsparteipräsidenten/die Ortsparteipräsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Zuständigkeit

Art. 21

Der Parteileitung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung und Vertretung der Ortspartei im Allgemeinen;
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung von Arbeitsgruppen;
- d) Stellungnahme zu aktuellen Fragen im Namen der Partei;

- e) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden;
- f) Weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind;
- g) Kontakt mit den übrigen Parteien in der Gemeinde.

KONTROLLSTELLE

Kontrollstelle

Art. 22

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie kontrolliert die gesamte Rechnungsführung der Ortspartei und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung Bericht. Nicht wählbar sind Mitglieder der Parteileitung.

FINANZEN DER ORTSPARTEI

Finanzen

Art. 23

Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) freiwillige Zuwendungen;
- c) Sammlungen.

Haftung

Art. 24

Die Ortspartei haftet ausschliesslich mit ihrem Parteivermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Statutenrevision

Art. 25

Anträge auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen.

Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen anlässlich einer Mitgliederversammlung.

Auflösung**Art. 26**

Die Ortspartei wird aufgelöst, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmen (Mitgliederversammlung) der Auflösung zustimmen.

Die Akten werden dem Sekretariat der Kantonalpartei übergeben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Ergänzende Bestimmungen****Art. 27**

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der Regional- bzw. Kantonalpartei.

Aufhebung bisherigen Rechts**Art. 28**

Die Statuten vom 23. April 2003 werden aufgehoben.

Inkrafttreten dieser Statuten**Art. 29**

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 9. März 2017 genehmigt worden und treten vorbehältlich der Genehmigung durch die Kantonalpartei per sofort in Kraft.

St. Margrethen, 9. März 2017

**Freisinnig-Demokratische Partei
St. Margrethen**

Ortsparteipräsident

Ralph Brühwiler

Aktuarin

Rahel Städler